

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Kunstgeschichte

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Kunstgeschichte vom 20. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 59, S. 560–562) beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 2** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 2 und 3 werden wie folgt neugefasst:

„2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,

3. über Grundkenntnisse in Latein verfügt oder über Kenntnisse einer dritten modernen Fremdsprache, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,“.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Satz 1“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht über die gemäß Absatz 1 Nr. 3 geforderten Sprachkenntnisse verfügen, können unter der Auflage zugelassen werden, dass sie den Nachweis über den Erwerb entsprechender Sprachkenntnisse bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbringen.“

2. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Satz 1“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 und 7 werden jeweils die Wörter „Satz 1“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Satz 1“ gestrichen.

3. In **§ 4 Absatz 3 Satz 3** werden nach dem Wort „Bescheid“ ein Komma und die Wörter „der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Freiburg, den 30. Mai 2014

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials and a long horizontal flourish.

Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizekanzler